

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlage	10. Versicherungssumme
2. Versicherte und nicht versicherte Sachen	11. Umfang der Entschädigung
3. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	12. Außenversicherung
4. Ergänzende technische Gefahren	13. Wiederherbeigeschaffte Sachen
5. Baudeckung	14. Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
6. Ausfallschaden	15. Kündigung
7. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten	16. Kündigung nach dem Versicherungsfall
8. Technologiefortschritt	17. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
9. Versicherte Mehrkosten für Primärenergie	

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell (SVPS WG-WFL bzw. SVPS WG-VSU), (Hauptversicherungsvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen**2.1 Versicherte Sachen**

Versichert sind Ihre auf und an dem Gebäude oder den mitversicherten Nebengebäude(n)/Garage(n) befestigten sowie auf dem Grundstück angebrachten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt) sowie sonstige Peripheriegeräte.

2.2 Nicht versichert sind

2.2.1 Anlagen und Geräte, die nicht unter Ziffer 2.1. aufgeführt sind, insbesondere haustechnische Gebäude- und Grundstücksbestandteile,

2.2.2 Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz,

2.2.3 Rohrleitungen, die zu den unter Ziffer 2.1. aufgeführten Photovoltaikanlagen gehören,

2.2.4 Wechseldatenträger,

2.2.5 Hilfs- und Betriebsstoffe,

2.2.6 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel,

2.2.7 Werkzeuge aller Art,

2.2.8 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

3. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

3.1 Wir leisten - soweit nach den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell versichert - Entschädigung für Schäden durch

3.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell,

3.1.2 Leitungswasser nach Ziffer 3. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell,

3.1.3 Sturm, Hagel nach Ziffer 4. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell,

3.1.4 weitere Elementargefahren nach Ziffer 5. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell.

3.2 Wir leisten ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 4.

3.3 Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 1.3. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell).

4. Ergänzende technische Gefahren**4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

4.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

4.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

4.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach Ziffer 3.1.1. versicherbar;

4.1.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 3.1.2. versicherbar;

4.1.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung soweit nicht nach Ziffer 3.1.3. versicherbar;

4.1.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

4.1.8 Tierverbiß.

4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

4.2.1 eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder

4.2.2 auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

4.3.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;

4.3.2 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2. bleibt unberührt;

4.3.3 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.3.4 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisung nicht folgen oder soweit Ihnen der Dritte Schadenersatz leistet.

4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

4.4.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

4.4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeuge eindringt.

5. Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt.

Bei Verzögerungen aufgrund der Witterung oder wegen unvorhergesehener Liefer- oder Montageengpässe verlängert sich die Baudeckung automatisch um bis zu vier weitere Wochen.

Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material sowie Sturm und Hagel beschränkt.

Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR begrenzt.

Bei Schäden durch Diebstahl gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 25 % des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.

6. Ausfallschaden

Der Ausfallschaden ist als Folgeschaden eines

versicherten Sachschadens wie nachstehend beschrieben versichert:

6.1 Wird infolge eines versicherten Sachschadens die versicherte Sache zerstört oder beschädigt, so leisten wir eine Entschädigung für den entstehenden Ertragsausfall gemäß Ziffer 6.2. und Ziffer 6.3. für die Dauer der Instandsetzungszeit.

Die Instandsetzungszeit beginnt mit der Meldung des Schadens bei uns oder der Beauftragung zur Überprüfung der Anlage durch eine Fachfirma. Die Instandsetzungszeit endet mit der Schadenbehebung.

6.2 Wir leisten Entschädigung für höchstens sechs Monate (Haftzeit).

Bei versicherten Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Sturm oder Hagel beträgt die Haftzeit zwölf Monate.

6.3 Die Tagesentschädigung für den Ertragsausfall beträgt pauschal

6.3.1 für Photovoltaikanlagen, die vor und bis einschließlich dem 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden 2,50 EUR je kWp installierter Leistung;

6.3.2 für Photovoltaikanlagen, die nach dem 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden

- 1,50 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.04. – 30.09. eines jeden Jahres,
- 1,00 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.10. – 31.03. eines jeden Jahres.

Fällt nur ein Teil der Anlage aus, ist die Entschädigung auf die ausgefallene Leistung begrenzt.

7. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

7.1 Wir ersetzen gemäß Ziffer 8. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-,

Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu jeweils 25.000 EUR.

Zusätzlich mitversichert sind auf "Erstes Risiko":

7.1.1 De- und Remontekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen gemäß Ziffer 7.2. bis zu 5.000 EUR

7.1.2 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden gemäß Ziffer 7.3. bis zu 5.000 EUR

Die Erstrisiko-Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

7.2 De- und Remontekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Mitversichert sind zusätzliche Kosten für De- und Remontage der Photovoltaikanlage und der Ertragsausfall (gemäß Ziffer 6.) der Photovoltaikanlage, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch entstehen, dass ein versicherter Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die Photovoltaikanlage de- und remontiert werden muss.

7.3 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert sind zusätzliche Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage, notwendig geworden sind.

8. Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen bzw. Komponenten nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leisten wir

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Versicherungssummen-Modells abweichend von Ziffer 15.1.1. der Versicherungsbedingungen für den SV Privat-Schutz – Wohngebäude,
- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Wohnflächen-Modells abweichend von Ziffer 14.1.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude,

wie folgt:

Soweit die versicherten Sachen bzw. Komponenten wiederbeschafft werden, ersetzen wir die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch, aus welchen Gründen auch immer, ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Die Entschädigungsleistung ist auf 110 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

9. Versicherte Mehrkosten für Primärenergie

9.1 Versichert sind die infolge eines versicherten Ausfalles von Photovoltaikanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

10. Versicherungssumme

10.1 Versichert ist der Neuwert der versicherten Sachen gemäß Ziffer 2.1. zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sachen im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

10.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

11. Umfang der Entschädigung

11.1 Geltungsumfang

Bei Gefahren nach Ziffer 3.1. ist Grundlage der Entschädigung

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Versicherungssummen-Modells Ziffer 15. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude,
- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Wohnflächen-Modells Ziffer 14. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude;

bei Gefahren nach Ziffer 3.2. regelt sich die Entschädigung nach Ziffer 11.2. bis Ziffer 11.7.

11.2 Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

11.3 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

11.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

11.3.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

11.3.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

11.4 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

11.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 11.3. und Ziffer 11.4. ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden werden.

11.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

11.6.1 Gültig für Verträge, bei denen das Hauptbedingungswerk auf dem Wert 1914 (Versicherungssummen-Modell) beruht: Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 11.2. bis Ziffer 11.5. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

11.6.2 Gültig für Verträge, bei denen das Hauptbedingungswerk auf der Wohn-/Nutzfläche (Wohnflächen-Modell) beruht: Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung des Gebäudes höherwertiger als zum Zeitpunkt des Vertragschlusses sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten der Photovoltaikanlage nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt.

11.7 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 11.2. bis Ziffer 11.6. ermittelte Betrag wird für Schäden durch Gefahren nach Ziffer 4. je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt. Bei Schäden durch Gefahren nach Ziffer 3. (sofern mitversichert), gilt der im Hauptversicherungsvertrag nach den SVPS WG-WFL bzw. SVPS WG-VSU vereinbarte Selbstbehalt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

12. Außenversicherung

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

13. Wiederherbeigeschaffte Sachen

13.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so haben sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

13.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

13.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

13.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

13.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

13.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 13.2. oder Ziffer 13.3. bei Ihnen verbleiben.

13.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

13.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

14. Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

14.1 Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen
Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

14.2 Obliegenheiten zur Baudeckung
Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahr Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material besteht nur, wenn die versicherten Sachen in rundum geschlossenen Gebäuden gelagert werden. Die Außentüren sind mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss mit nicht abschraubbaren Beschlägen zu sichern. Fenster müssen isolierverglast oder vergittert sein.

14.3 Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Versicherungssummen-Modells nach Maßgabe von Ziffer 18.2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude (SVPS WG-VSU-B, SVPS WG-VSU-K und SVPS WG-VSU-T),
- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Wohnflächen-Modells nach Maßgabe von Ziffer 17.2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude (SVPS WG-WFL-B, SVPS WG-WFL-K und SVPS WG-WFL-T),

zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Versicherungssummen-Modells Ziffer 20. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude (SVPS WG-VSU-B, SVPS WG-VSU-K und SVPS WG-VSU-T),

- in der Basis-, Komfort- und Topdeckung des Wohnflächen-Modells Ziffer 19. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude (SVPS WG-WFL-B, SVPS WG-WFL-K und SVPS WG-WFL-T),

Danach können wir kündigen oder leistungsfrei sein.

15. Kündigung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen.

15.1 Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

15.2. Kündigen wir, so können Sie den Hauptversicherungsvertrag (siehe Ziffer 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

16. Kündigung nach dem Versicherungsfall

16.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles - bezogen auf die Photovoltaikanlage - kann jede der Vertragsparteien die erweiterte Versicherung für Photovoltaikanlagen kündigen.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

16.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

16.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptversicherungsvertrag (siehe Ziffer 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

17. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1.) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.